

SCHWEIZ
Pitney Bowes Einkaufsbedingungen 2018

1. Definitionen

„Käufer“ bezeichnet das Unternehmen Pitney Bowes, das in der Bestellung als Rechnungsempfänger gekennzeichnet wird;

„Käufergruppe“ bezeichnet eine Einheit, die den Käufer kontrolliert, vom Käufer kontrolliert wird oder mit dem Käufer gemeinsame Kontrolle ausübt;

„Beherrschung“ oder „beherrscht“ bezeichnet die Inhaberschaft an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder sonstigen Stimmrechte eines Unternehmens;

„Waren“ bezeichnet die Produkte, Teile, Software, Prozesse und jedwede Leistungen, die gemäß Bestellung als Teil einer Dienstleistung geliefert werden;

„Bestellung“ ist das Bestelldokument, das vom Käufer an den Verkäufer ausgestellt wird, um Waren oder Dienstleistungen zu bestellen, eingeschlossen jedweder Dokumente, die sich auf ein solches Bestelldokument beziehen oder anderweitig damit zusammenhängen;

„Verkäufer“ bezeichnet den Lieferanten, an den die Bestellung adressiert ist;

„Dienstleistungen“ bezeichnet die Leistungen, die in der Bestellung spezifiziert sind, eingeschlossen jedweder Abonnements oder Software als Dienstleistung.

2. Annahme dieser Einkaufsbedingungen

(1) Sofern hierin nichts anderes festgelegt wurde, stellt jede schriftliche Bestätigung der Bestellung oder des Leistungsbeginns gemäß der Bestellung die Annahme der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer dar. Jedwede Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder andere Dokumente, die nicht in der Bestellung aufgelistet sind, haben keine Gültigkeit.

(2) Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor deren Annahme durch den Verkäufer zu ändern oder zurückzuziehen.

(3) Um jeden Zweifel auszuräumen, ist hierbei klargestellt, dass, falls ein gesonderter schriftlicher Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen vereinbart wurde, die Bedingungen des betreffenden Vertrages gelten und diese Einkaufsbedingungen nicht anwendbar sind.

3. Lieferung

(1) Der Verkäufer liefert die Mengen an Waren und/oder erfüllt die Dienstleistungen zu dem/den Stichtag(en), die in der Bestellung festgelegt wurden oder die der Käufer anderweitig fordert.

(2) Sofern hierin nichts anderes vereinbart wurde, ist die Einhaltung der Fristen wesentlich, und der Käufer behält sich das Recht vor, im Falle des Verzuges nach Art. 107 ff. Schweizerisches Obligationenrecht vorzugehen. Sofern nicht anderweitig etwas Schriftliches vereinbart wurde, wird der Verkäufer, außer auf eigene Gefahr, keine wesentlichen Verpflichtungen eingehen oder Produktionsvereinbarungen treffen, die die vereinbarte Menge übersteigen oder früher erfolgen, als es für die Einhaltung des Lieferplans des Käufers notwendig ist.

(3) Bei Lieferung der Ware vor dem in der Bestellung vereinbarten Zeitplan und bei Überschreiten der in der Bestellung festgelegten Menge, werden die Waren auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurück geschickt, oder der Käufer hält die Zahlung bis nach dem geplanten Lieferdatum zurück.

4. Preise, Steuern und zusätzliche Gebühren

(1) Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind FCA, sofern nicht anderes festgelegt wurde. Zusätzliche Gebühren sind in der Bestellung aufzuführen.

(2) Der Verkäufer wird den Preis für die bestellte Ware ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers nicht erhöhen. Die Preise werden in der lokalen Währung der Lieferadresse des Käufers auf der Bestellung ausgewiesen. Wenn in der Bestellung kein Preis angegeben ist, werden die Waren und Dienstleistungen zu dem zuletzt angebotenen oder bezahlten Preis oder zu dem geltenden Marktpreis zum Zeitpunkt der Lieferung für die Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

(3) Der Verkäufer wird dem Käufer die Dienstleistungen zu den Gebühren zur Verfügung stellen, die in der Bestellung bestimmt sind und die, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, für die Leistungen als Festpreise gelten sollen. Wenn diese ausdrücklich als Zeit und Material aufgeführt sind, gelten die Gebühren als Schätzung und werden zu einem festen Stunden-/Tagessatz in Rechnung gestellt. Der Verkäufer vereinbart, den Käufer zu benachrichtigen, wenn eine solche Schätzung voraussichtlich überschritten wird. Jedwede zusätzliche Ausgaben müssen im Voraus schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden.

5. Verpackung

Ein Lieferschein, auf dem die Bestellnummer ausgewiesen ist, muss jeder Lieferung beigelegt werden. Die Verpackungen müssen die Bestellnummern tragen und je nach Bedarf Bruttowert, Fracht und Nettogewicht oder Menge aufweisen. Der Käufer darf keine Kosten für die Verpackung erheben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jede Verpackung muss allen geltenden staatlichen, regionalen, lokalen und internationalen Gesetzen, Anforderungen und Vorschriften entsprechen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt ist, ist der Betrag, der vom Verkäufer für Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird innerhalb von innerhalb von sechzig (60) Tagen, wenn der Käufer seinen Sitz in den USA oder Kanada hat und fünfundvierzig (45) Tagen, wenn der Käufer seinen Sitz in den EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika)- oder APAC (Asien Pazifik) -Regionen hat, jeweils nach Erhalt jeder Rechnung und der Lieferung von Waren und Dienstleistungen zur Zahlung fällig (Fälligkeitsdatum“)

(2) Wenn die Zahlung vom Käufer nicht vor dem Fälligkeitsdatum erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Zinsen für den offenen Betrag zu einem Zinssatz von 2 % pro Jahr über dem jeweils gültigen Diskontsatz von Barclays Bank Plc in Rechnung zu stellen (sowohl vor als auch nach einem Urteil), bis die Zahlung vollständig geleistet ist. Solche Zinsen fallen nur dann an, wenn der Verkäufer den Käufer schriftlich über den überfälligen Betrag informiert hat, und wenn der Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Mitteilung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

(3) Alle Frachtkosten, Steuern und Versicherungen oder sonstige Kosten, die vom Käufer zu zahlen sind, sind auf jeder Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Der Käufer ist im vollen gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, Zahlungen aufzurechnen oder zurückzuhalten, insbesondere im Falle von Mängeln an der Ware oder falls die Erbringung der Dienstleistungen nicht die vereinbarten Service Level erfüllt, oder, falls keine vereinbart wurden, nicht den geltenden Branchenstandards entspricht.

7. Qualitätskontrolle

(1) Die Waren werden vom Verkäufer vor dem Versand geprüft. Der Käufer kann auch eine Überprüfung innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Lieferung durchführen. Der Käufer kann die Lieferung der Waren ganz oder teilweise ablehnen, wenn diese beschädigt sind oder nach der Überprüfung nicht die Spezifikationen oder andere Anforderungen erfüllen, die in der Bestellung aufgeführt sind oder anderweitig dem Verkäufer mitgeteilt wurden. Unbeschadet der anderen Rechte des Käufers behält der Käufer sich das Recht vor, zurückgewiesene Ware so bald wie möglich vom Verkäufer ersetzen zu lassen oder die Waren gegen eine volle Gutschrift des Rechnungspreises zurückzuschicken. Der Verkäufer trägt alle Bearbeitungs- und Transportkosten sowie die Verpackungskosten der beanstandeten und ausgetauschten Waren.

(2) Für den Fall, dass ein Mitarbeiter des Verkäufers, der die Dienstleistungen für den Käufer erbringt, vom Käufer als inakzeptabel befunden wird, wird der Käufer den Verkäufer über eine solche Tatsache informieren, und der Verkäufer wird umgehend einen solchen Mitarbeiter abziehen, und falls vom Käufer gewünscht,

innerhalb von fünf (5) Tagen nach einer solchen Mitteilung einen Ersatzmitarbeiter zur Verfügung stellen, der für den Käufer akzeptabel ist.

8. Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle hierunter gelieferten Waren, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, für die angegebenen oder sich aus der Bestellung vernünftigerweise ergebenden Zwecke geeignet sind und den Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, die in der Bestellung bestimmt sind oder anderweitig in Zeichnungen, Leistungskriterien oder festgelegten oder bereitgestellten Mustern vereinbart wurden.

(2) Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, gilt diese Gewährleistung für (i) zwölf (12) Monate ab Eingang (oder Abnahme, falls länger) der Waren, oder (ii) falls länger, für jedwede gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie gilt für jedwede Fehler oder eine andere Nicht-Konformität, einschließlich versteckter Fehler. Beim Verstoß gegen die Gewährleistungspflicht kann der Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und, sofern dieses Recht nicht in den anwendbaren Gesetzen enthalten ist, das Recht auf Nacherfüllung. Der Verkäufer kann wählen, ob er die Nacherfüllung entweder durch die Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder durch die Lieferung einer mängelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten möchte.

(3) Der Verkäufer garantiert, qualifiziertes Personal zu ernennen und jedwede Dienstleistungen mit jeder notwendigen Fähigkeit und Sorgfalt sowie, wie in der Bestellung festgelegt oder anderweitig vereinbart, auszuführen. Nicht konforme Dienstleistungen werden so bald als möglich wiederholt ausgeführt, und jedwede resultierende Lieferungen werden dem Käufer erneut zur Abnahme zugeschickt.

9. Eigentum, Risiko, Zugeständnis von Pfandrechten, Insolvenz

(1) Der eindeutige, uneingeschränkte, unbelastete Anspruch auf oder das Verlustrisiko an den Waren geht bei Annahme der Waren an der bezeichneten Lieferstelle auf den Käufer über. Wenn keine Lieferstelle festgelegt wurde, gilt als Lieferstelle die Versandadresse des Käufers auf der Bestellung.

(2) Sofern gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf alle Pfandrechte (gesetzliche oder sonstige), die der Verkäufer jetzt besitzt oder hiernach infolge der Lieferung der Waren hierunter haben sollte.

(3) Im Falle sowohl eines freiwilligen als auch unfreiwilligen Verfahrens im Rahmen einer Insolvenz oder Liquidation durch oder gegen den Verkäufer, während dem der Verkäufer außer Stande ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder Im Falle einer Ernennung eines Rechtsnachfolgers zugunsten der Kreditoren oder eines Empfängers mit oder ohne die Zustimmung des Verkäufers, ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, jedweden nicht erfüllten Teil der Bestellung ohne jedwede Art von Haftung zu stornieren.

10. Rechnungen

Auf den Rechnungen des Verkäufers ist die Bestellnummer des Käufers anzugeben und beizufügen sind (i) der Original-Lieferschein, (ii) der Express-Abholbeleg des Verladers oder (iii) im Falle von im Voraus bezahlten Lieferungen die bezahlte Transportrechnung im Original. Jede Lieferung muss durch eine separate Rechnung abgedeckt sein. Fällige und ausstehende Rechnungsbeträge müssen der Menge der Waren und Dienstleistungen entsprechen, die in den begleitenden Empfangsdokumenten akzeptiert wurden, zum in der Bestellung ausgewiesenen Preis, sofern sie nicht vom Käufer schriftlich geändert wurden.

11. Steuern

Der Käufer ist verantwortlich für die Zahlung aller Export-, Verkaufs-, Nutzungs-, Eigentums- oder sonstiger Steuern, die auf die für den Käufer gemäß der Bestellung erbrachten oder gelieferten Waren und Dienstleistungen erhoben werden, ausgenommen der Steuern, die auf das Einkommen des Verkäufers auferlegt oder daran gemessen werden. Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt wurde, beinhaltet der in der Bestellung genannte Preis alle Steuern.

12. Eigentum des Käufers

Der Verkäufer bestätigt, dass alle Informationen, Daten, Berichte, Unterlagen und Materialien, einschließlich des gelieferten oder speziell vom Käufer bezahlten Werkzeugs (zusammen „Eigentum des Käufers“) (i) das Eigentum des Käufers sind und bleiben, (ii) jederzeit ohne zusätzliche Kosten auf Anfrage durch den Käufer abmontiert werden dürfen, (iii) ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung für den Käufer verwendet werden, (iv) getrennt von anderen Materialien oder Werkzeugen aufbewahrt werden und (v) deutlich als Eigentum des Käufers ausgewiesen werden. Der Verkäufer übernimmt jede Haftung für den Verlust oder Schaden am Eigentum des Käufers, mit Ausnahme des normalen Verschleißes.

13. Geistiges Eigentum

Falls die Bestellung ganz oder teilweise die Entwicklung von Waren oder für die Bereitstellung von Dienstleistung, welche zur Entstehung von geistigem Eigentum führen können, umfasst:

(1) überträgt der Verkäufer dem Käufer und allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe alle Rechte, Titel und Anteile an und vom gesamten geistigen Eigentum im Zusammenhang Arbeit unter der Bestellung (insbesondere Patente, Handelsgeheimnisse, Warenzeichen, Urheberrechte, Designs, Topografien, Erfindungen, Verbesserungen, Ideen, Entdeckungen, Software und andere urheberrechtlich geschützte Werke, Daten und Know-how), ungeachtet dessen, ob sie patentierbar oder anderweitig schutzfähig sind übertragen, erstellt oder zum ersten Mal in Gebrauch genommen wurden. Auf Aufforderung und Kosten des Käufers erstellen der Verkäufer und seine Mitarbeiter und Vertragspartner alle Unterlagen und führen alle Maßnahmen aus, die vom Käufer als notwendig oder angemessen erachtet werden, um das Eigentum an solchem geistigen Eigentum des Käufers und der Käufergruppe zu vervollkommen, und um dem Käufer und/oder jedweden relevanten Mitgliedern der Käufergruppe die Möglichkeit zu geben, jedes Patent, Handelsgeheimnis, Urheberrecht, Warenzeichen und andere Schutzformen an solchem geistigen Eigentum zu beantragen, zu erhalten, zu besitzen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen. Der Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe können nach eigenem Ermessen Änderungen jedweder Art an solchem geistigen Eigentum vornehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer und allen relevanten Mitgliedern der Käufergruppe umgehend und in schriftlicher Form alle Anteile am geistigen Eigentum offenlegen, die sich aus den Waren oder Dienstleistungen ergeben, die in Verbindung mit der Bestellung produziert bzw. erbracht wurden.

(2) Im vollen gesetzlich zulässigen Umfang soll alle Software und andere urheberrechtlich geschützten Arbeiten, die vom Verkäufer oder seinen Subunternehmen gemäß der Bestellung geschaffen wurden und die dem Urheberrechtsschutz unterliegen, unmittelbar beim Käufer oder allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe entstehen und diesen gehören. Soweit ein Anspruch an solchen Arbeiten Kraft Gesetzes nicht unmittelbar beim Käufer und allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe entstehen kann, werden alle Rechte daran hiermit vom Verkäufer unwiderruflich an den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe übertragen. Sollte das anwendbare Recht eine solche vollständige Übertragung von Rechten und Immaterialgüterrechten nicht zulassen, räumt der Verkäufer dem Käufer und allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe sowie allen Drittunternehmen, welche für diese arbeiten, hiermit ein ausschließliches, unwiderrufliches, kostenloses, weltweites und zeitlich unlimitiertes Recht zur Nutzung, Sub-Lizenzierung, Übertragung, Änderung, Entwicklung, Erweiterung und sonstigen Ausnutzung von geschützten Werken ein. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Source Codes sowie alle zugehörige Dokumentation zu den Werken herauszugeben. Background IP des Käufers, d.h. alle Immaterialgüterrechte, die dem Käufer oder anderen Mitgliedern der Käufergruppe gehören oder diesem lizenziert wurden, oder die vom oder für den Käufer oder andere Mitglieder der Käufergruppe entwickelt wurden, beides unabhängig von einer Bestellung, ausgeschlossen von Drittsoftware oder Background IP des Verkäufers, sollen Eigentum des Käufers oder des betreffenden Mitgliedes der Käufergruppe bleiben. Der Verkäufer ist nur berechtigt, diese Immaterialgüterrechte zur Erbringung von Dienstleistungen oder zur Schaffung von Werken gemäß einer Bestellung zu nutzen. Background IP des Verkäufers verbleibt bei diesem. Der Verkäufer räumt hierbei dem Käufer und den Mitgliedern der Käufergruppe sowie allen von diesen beauftragten Drittparteien das nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, kostenlose, weltweite, zeitlich unlimitierte und übertragbare Recht zur Nutzung, Abänderung, Entwicklung, Erweiterung und Sub-Lizenzierung der Background IP des Verkäufers, ein, welche in gemäß einer Bestellung erbrachten Dienstleistungen oder geschaffenen Werken integriert sind oder welche notwendig oder wünschenswert sind, um dem Käufer und den Mitgliedern der Käufergruppe den Empfang der Dienstleistungen oder den Gebrauch der Werke zu ermöglichen. Zuletzt ist es dem Verkäufer untersagt, ohne Genehmigung des Käufers Drittsoftware oder Open Source Software in die gemäß einer Bestellung zu erbringenden Dienstleistungen oder zu schaffenden Werke einzubauen. Der Verkäufer soll, falls vom Käufer gewünscht, alle

vernünftigen Bemühungen unternehmen, um eine zeitlich unlimitierte, unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, übertragbare, kostenlose und weltweite Lizenz zu erhalten, welche es dem Käufer und den Mitgliedern der Käufergruppe sowie allen von diesen beauftragten Drittunternehmen erlaubt, diese Drittsoftware auf jedwelle Art zu nutzen, zu sub-licenzieren und zu übertragen, wobei diese Lizenz das Recht beinhalten soll, dass alle Personen, welche für den Käufer Dienstleistungen erbringen, die Drittsoftware zugunsten des Käufers nutzen, anpassen, warten, supporten oder anderweitig ausnutzen dürfen.

(3) Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, gewährt der Verkäufer hiermit dem Käufer, allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe und Dritten, die in ihrem Auftrag agieren, ein nicht exklusives, ewiges, weltweites, gebührenfreies, unwiderrufliches Recht und eine Lizenz (mit dem Recht auf Unterlizenzierung) zur Nutzung und Änderung eines anderen geistigen Eigentums, das eingebunden ist oder verwendet wird in Verbindung mit Waren oder Lieferungen, die als Teil der Dienstleistungen entwickelt wurden, und die dem Verkäufer oder einem seiner Sublieferanten gehören oder von ihnen kontrolliert werden.

(4) Weder eine Lizenz noch ein Recht wird weder direkt noch stillschweigend dem Verkäufer oder seinen Sublieferanten oder ihren jeweiligen Mitarbeitern zur Verwendung geistigen Eigentums des Käufers oder eines Mitglieds der Käufergruppe gewährt, insbesondere zur Verwendung des Namens des Käufers oder der Käufergruppe, oder eines Warenzeichens, Logos und Designs des Käufers oder der Käufergruppe (i) für Werbe-, Aktions- oder andere Zwecke ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder des relevanten Mitglieds der Käufergruppe; oder (ii) auf Produkten, die nicht an den Käufer verkauft oder anderweitig an jemanden anderen außer den Käufer veräußert werden.

14. Verstoß gegen Rechte am geistigen Eigentum

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen nicht gegen ein Patent oder andere Rechte am geistigen Eigentum verstoßen.

(2) Der Verkäufer wird auf seine eigenen Kosten den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe und ihre jeweiligen Vertreter und Kunden, die Direktoren, Beamten, Mitarbeiter, Agenten und deren Kunden verteidigen und schadlos halten gegen und entschädigen für alle Kosten, Ausgaben und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die sich aus Ansprüchen Dritter aufgrund des Verstoßes gegen ein Patent-, Urheber-, Marken- oder anderes Recht ergeben (insbesondere Zweckentfremdung von Handelsgeheimnissen) basierend auf jedweden Gütern, Dienstleistungen oder deren Nutzung durch die Käufergruppe.

(3) Der Verkäufer stimmt zu, dass, falls die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer von einem Gericht untersagt werden sollte, da solche Waren oder Dienstleistungen gegen ein Patent-, Urheber-, Marken- oder anderes Eigentumsrecht Dritter verstoßen, er (nach eigenem Ermessen) umgehend (i) unentgeltlich für den Käufer, das Recht erwerben wird, die von der Unterlassungsanordnung umfassten Waren oder Dienstleistungen weiterhin uneingeschränkt zu nutzen; oder (ii) ohne Kosten für den Käufer diesem umgehend Ersatzwaren oder -Dienstleistungen bereitstellen wird, die im wesentlichen mit den von der Unterlassung umfassten Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf Funktion und Leistung gleichwertig sind.

(4) Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten nicht in Bezug auf die Zuwiderhandlung für entwickelte Waren oder erbrachte Dienstleistungen, wenn der Verstoß das direkte Ergebnis von besonderen detaillierten Entwicklungsanforderungen ist, die dem Käufer schriftlich durch den Verkäufer auferlegt wurden, außer wenn das geistige Eigentum Dritter vom Verkäufer wissentlich und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Käufer in die Waren eingebunden wurde.

15. Haftung

(1) Sofern hierin nichts anderes festgelegt wurde, wird die Haftung des Käufers im gesetzlich größtmöglichen Umfang ausgeschlossen. Der Käufer ist insbesondere nicht haftbar für leichte Fahrlässigkeit und für Handlungen von Hilfspersonen.

(2) Sofern hierin nichts anderes festgelegt wurde, haftet der Käufer weder aufgrund einer unerlaubten Handlung noch einer Unterlassung (einschließlich Nachlässigkeit) oder eines Verstoßes gegen einen Vertrag oder eine gesetzliche Pflicht oder anderweitig für:

- (i) entgangenen Gewinn; oder
- (ii) Verlust von Firmenwert; oder

- (iii) Geschäftsausfall; oder
- (iii) Verlust einer Geschäftsmöglichkeit; oder
- (v) Verlust entgangener erwarteter Einsparungen; oder
- (vi) Verlust oder Schädigung von Daten oder Informationen; oder
- (vii) jedweden besonderen, indirekten oder Folgeschaden oder Verlust jedweder Art, der von der anderen Partei erlitten wurde, ungeachtet dessen, ob er durch die Parteien zum Zeitpunkt der Ausführung der Bestellung angemessen vorhersehbar, angemessen voraussehbar oder tatsächlich in Erwägung gezogen wurde.

(3) Der Verkäufer vereinbart, den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten, Mitarbeiter, Vertreter, Kunden und Benutzer der Waren und Dienstleistungen gegen Verlust oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) zu entschädigen und schadlos zu halten, die die Verletzung einer Person oder einen Schaden an Eigentum zur Folge haben aufgrund (i) einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Verkäufers oder auf Seiten der Mitarbeiter, Vermittler oder Vertragspartner des Verkäufers; oder (ii) eines Fehlers an den Waren und direkt oder indirekt verursacht durch die Handlung oder Unterlassung des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen hierunter, oder verursacht durch die Herstellung oder Nutzung der Waren für ihren vorgesehenen Zweck.

(4) Verluste und Schäden, für die der Verkäufer die Verantwortung übernimmt und die laut diesen Bedingungen vom Käufer oder vom relevanten Mitglied der Käufergruppe (auf Wunsch des Käufers) erstattungsfähig sein sollen, umfassen jeglichen Verlust oder jegliche Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die von einem anderen Mitglied der Käufergruppe erlitten wurde oder diesem entstanden sind.

16. Höhere Gewalt

Beide Parteien können sich von ihren Verpflichtungen hierunter lösen, wenn sie aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, das außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt, insbesondere Brände, Überschwemmungen, Unfälle, innere Unruhen, Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Regierungsembargos, jedoch ausgenommen Streiks, Arbeitskämpfe, unvorhergesehener Mangel an Arbeitskräften, Materialien oder Versorgungsmaterialien auf dem Markt, nicht imstande sind, diese zu erfüllen. Ungeachtet des Vorstehenden ist eine Lösung von den Verpflichtungen nur dann möglich, wenn die von einem solchen Ereignis oder von solchen Umständen betroffene Partei (i) die andere Partei umgehend schriftlich über solche Umstände oder ein solches Ereignis unmittelbar nach deren Eintreten informiert; (ii) die Bedingungen in Abschnitt 27 (Geschäftskontinuität) vollständig erfüllt hat; und (iii) sich nach bestem Ermessen bemüht hat, die Auswirkung eines solche Ereignisses oder Umstandes zu minimieren. Die andere Partei kann die Bestellung auf eigenen Wunsch stornieren, wenn ein solcher Umstand oder ein solches Ereignis länger als 30 Tage anhalten sollte.

17. Vertrauliche Informationen

(1) Der Verkäufer bestätigt, dass der Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe Eigentümer wertvoller vertraulicher Informationen sind und diese von anderen lizenziert erhalten. Der Verkäufer wird die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des Käufers und der Käufergruppe in demselben Maße wahren, wie er die Vertraulichkeit seiner eigenen, vergleichbaren Informationen schützt, aber in keinem Fall mit einer geringeren Sorgfalt. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen (i) Kundenlisten, bestehende Vereinbarungen mit Lieferanten und Geschäftspartnern; (ii) Preisangebote, finanzielle und andere geschäftliche Informationen, Daten und Pläne; (iii) Methoden, Know-how, Prozesse, Designs, Produkte, Computersoftware; (iv) Informationen aus Forschung und Entwicklung; (v) personenbezogene Daten (siehe 24 dieser Einkaufsbedingungen) des Käufers und anderer Mitglieder der Käufergruppe; und (vi) jegliche andere Informationen, die schriftlich als vertraulich dargelegt wurden, oder Informationen, die dem Verkäufer bekannt waren oder die er in angemessener Weise als vertraulich hätte erachten sollen.

(2) Sofern vom Käufer nicht anders angewiesen, verpflichtet sich der Verkäufer, zu keiner Zeit, weder während noch nach der Laufzeit dieser Bestellung (i) vertrauliche Informationen zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter zu nutzen; (ii) eine Offenlegung jedweder vertraulicher Informationen an eine Person (außer an Vertragspartner und Dritte zu unterstützen oder zuzulassen, vorausgesetzt, dass solche Vertragspartner und Dritte durch eine Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind, die den Bedingungen hierin ähnelt); oder (iii) einer anderen Person zu erlauben, Berichte oder andere Dokumente einzusehen und/oder zu kopieren, die solche vertraulichen Informationen enthalten oder darauf Bezug nehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer oder einem Mitglied der Käufergruppe keine Informationen auf Vertrauensbasis offenlegen oder in jedwede Waren Informationen einbinden, die vom Verkäufer oder Dritten als vertraulich erachtet werden.

(3) Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, von denen der Verkäufer feststellen kann, dass sie (i) ohne Handlung oder Unterlassung des Verkäufers öffentlich zugänglich sind oder werden; (ii) sich vor der Offenlegung solcher Informationen im rechtmäßigen Besitz des Verkäufers befanden; (iii) nachträglich durch eine Drittpartei dem Verkäufer offenlegt wurden, die nicht gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder (iv) unabhängig vom Verkäufer entwickelt werden ohne Einsatz oder Zuhilfenahme der vertraulichen Informationen. Der Verkäufer darf vertrauliche Informationen gemäß einem Gerichtsbeschluss oder einer gültigen Ladung oder sofern von staatlichen, regionalen oder lokalen Gesetzen vorgeschrieben offenlegen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Käufer umgehend benachrichtigt und dem Käufer die Gelegenheit einräumt, eine entsprechende Schutzanordnung zu ersuchen.

(4) Nach Abschluss oder Kündigung dieser Bestellung werden alle vertraulichen Informationen auf schriftliche Anfrage umgehend an den Käufer zurückgegeben.

18. Werbung

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keiner Weise die Tatsache bewerben oder veröffentlichen, dass der Verkäufer dem Käufer die Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt oder die Bereitstellung vertraglich vereinbart hat, oder dass der Käufer den Verkäufer oder seine Produkte empfiehlt.

19. Abtretung oder Vergabe an Subunternehmer

Der Verkäufer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Forderungen nicht abtreten oder übertragen oder die Bestellung oder jedes andere Recht oder jede Verpflichtung hierin abtreten oder an Subunternehmer vergeben. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß der Bestellung an Subunternehmer weiter vergibt, geht der Verkäufer eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Subunternehmer ein, die in allen wesentlichen Aspekten dem Subunternehmer dieselben Verpflichtungen auferlegt, die dem Verkäufer gemäß der Bestellung auferlegt wurden. Der Verkäufer bleibt im vollen Umfang verantwortlich für die Leistung eines Subunternehmers.

20. Gesamte Vereinbarung:

(1) Die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen und die Annahme durch den Verkäufer (gemäß Beschränkung in Abschnitt 2) stellt die gesamte Vereinbarung in Bezug auf diese Transaktion dar und kann nur schriftlich von beiden Parteien geändert werden.

(2) Jede Partei bestätigt, dass sie sich bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf eine Angabe, Zusage oder Zusicherung oder Gewährleistung vertraut hat (die entweder fahrlässig oder unschuldig gemacht wurden), wenn diese nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt sind. Keine der hierin enthaltenen Informationen darf so ausgelegt werden, dass die Haftung wegen Betrugs beschränkt oder ausgeschlossen wird.

21. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Einkaufsbedingungen und alle Bestellungen unterliegen schweizerischem, materiellem Recht. unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts Gerichtsstand ist Zürich.

22. Einhaltung von Normen

(1) Die Waren und Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und Industriestandards bereitgestellt, insbesondere in Bezug auf

- Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, einschließlich dem Bribery Act 2010 und dem US Foreign Corrupt Practices Act
- Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und Beschäftigungspraktiken wie Mindestlohn (falls anwendbar) und Sozialversicherung; und
- CE-Kennzeichnung und erforderliche Genehmigungen und Zertifikate für den Verkauf in dem Land, in das die Waren geliefert werden.

(2) Der Verkäufer und die Waren, die dem Käufer gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, erfüllen alle geltenden staatliche, regionalen, lokalen und internationalen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze,

Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere: (i) die Richtlinie 2002/95/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über die Nutzungsbeschränkung bestimmter gefährlicher Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten (ROHS) (oder die neueste Version hiervon) sowie die schweizerische Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung; (ii) die Richtlinie 2002/96/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) (oder die neueste Version hiervon) sowie die schweizerischen Gesetze und Verordnungen, welche sich mit denselben Themen befassen; und (iii) die Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (oder die neueste Version hiervon) sowie die schweizerische Chemikalienverordnung. Der Verkäufer wird mit dem Käufer bei der Einholung aller erforderlichen Umweltgenehmigungen für die Waren in dem bzw. den relevanten Gebiet(en) kooperieren und auf Anfrage dem Käufer (oder ggf. der Regierungsbehörde) solche Informationen betreffend die Geschäfte des Verkäufers oder die Waren zur Verfügung stellen, die nach Gesetz oder gemäß den Richtlinien oder Standards des Käufers erforderlich sind. Der Verkäufer und die Waren erfüllen ferner die geltenden technischen Standards des Käufers und jegliche weitere Umweltspezifikationen. Für alle Waren, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, wird der Verkäufer selbst, durch einen eigenen einzigen Vertreter oder durch Aufforderung an die Lieferanten des Verkäufers alle Registrierungen oder Benachrichtigungen oder Auflistungen jedweder Substanzen, die Bestandteil der Waren sind, besorgen und aktuell halten, sofern solche Registrierungen, Benachrichtigungen oder Auflistungen in einer Jurisdiktion erforderlich sind, in der solche Waren vermarktet und/oder verkauft werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, oder fordert die Lieferanten des Verkäufers hierzu auf, alle Pflichten zur Durchführung alternativer Bewertungen oder Analysen (AA) für Waren durchzuführen, die eine chemische Substanz enthalten, die gemäß einer Umweltchemieinitiative eine AA durchlaufen müssen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer umgehend über jedwede Änderungen an den Waren zu benachrichtigen, die sich auf die Verpflichtungen des Verkäufers gemäß diesem Abschnitt auswirken. Der Verkäufer versichert, dass alle Materialien, die vom Käufer an den Verkäufer zurückgeschickt werden, gemäß allen geltenden internationalen, staatlichen, lokalen und europäischen Umweltgesetzen und Gesetzen über die erweiterte Herstellerverantwortung und Vorschriften des Landes zur Materialentsorgung entsorgt, recycelt, wieder aufbereitet oder rückgewonnen und nicht auf der Deponie entsorgt werden. Der Verkäufer setzt für die Entsorgung die vom Käufer zugelassenen Anbieter ein.

(3) Auf Anfrage des Käufers wird der Verkäufer mit dem Käufer bei der Einhaltung von Genehmigungen, Benachrichtigungen oder Registrierungen der Waren in anderen, vom Käufer festgelegten Gebieten kooperieren und dem Käufer (oder ggf. der Regierungsbehörde) sachdienliche Informationen betreffend die Geschäfte des Verkäufers oder die Waren zur Verfügung stellen.

(4) Der Verkäufer wird die relevanten Richtlinien des Käufers, einschließlich des Pitney Bowes Lieferantenkodex einhalten, die dem Verkäufer mitgeteilt werden (veröffentlicht unter <http://www.pitneybowes.com/us/our-company/corporate-responsibility/working-with-suppliers.html>).

(5) Die Mitarbeiter des Verkäufers werden die Regelungen einhalten, die an dem Standort gelten, an dem die Dienstleistungen erbracht oder an den die Waren geliefert werden, und die dem Verkäufer und seinen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

23. Import/Export

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, alle geltenden Import- und Exportbestimmungen einzuhalten und versichert, alle notwendigen Regierungsgenehmigungen, Lizenzen, Bewilligungen, Prüfcertifikate, Zollabfertigungen oder andere Dokumente einzuholen, die nach den Gesetzen des Ursprungslandes, Ziellandes und jedes anderen Landes erforderlich sind, das die Waren durchlaufen. Im Rahmen dieser Verpflichtung vereinbart der Verkäufer, alle Lieferungen entsprechend der Vorgaben, die in den Zollbestimmungen der USA festgehalten sind, mit dem Ursprungsland zu kennzeichnen und zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts an den Käufer eine harmonisierte Klassifizierung der Tarifeinstufung, das Ursprungsland, die Export Control Classification Number und Bewertung bereitzustellen. Der Verkäufer vereinbart ferner, einen wahren und korrekten Herkunftsnachweis in dem vom Käufer vorgeschriebenen Format für jedes Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung vorzulegen, und dem Käufer jedwede Informationen bereitzustellen, die erforderlich sind, um einen Anspruch oder eine Verteidigung in Bezug auf die Klassifizierung, das Herkunftsland und die Bewertung der Lieferungen bereitzustellen. Der Verkäufer vereinbart, den Käufer in Bezug auf jeden Anspruch im Zusammenhang mit der Richtigkeit der vom Verkäufer bereitgestellten Zertifizierungen zu entschädigen und schadlos zu halten. Schließlich vereinbart der Verkäufer, keine Lieferungen gemäß dieser Bestellung aus Kuba,

Iran, Sudan, Syrien und Nordkorea oder aus jedweden anderen Ländern oder von Personen zu beschaffen, die gemäß den Gesetzen und Bestimmungen der USA generellen Einschränkungen unterliegen.

(2) Jede Partei sichert hiermit der anderen Partei zu, sofern sie keine vorherige schriftliche Genehmigung des US-Handelsministeriums eingeholt hat oder anderweitig durch die Exportverwaltungsbestimmungen des US-Handelsministeriums ermächtigt ist, keine Technologie oder Software an einen Zielort oder an einen Ausländer zu exportieren oder anderweitig direkt oder indirekt offenzulegen, die von der anderen Partei stammt, noch der Lieferung des direkten Produkts hiervon oder der direkten oder indirekten Offenlegung zuzustimmen, die laut der US-Regierung untersagt sind.

24. Datenschutz

„Daten“, „Daten-Prozessor“, „Daten-Controller“, „Datensubjekt“, „personenbezogene Daten“ und „Bearbeiten“ haben alle dieselben Bedeutungen wie im schweizerischen Datenschutzgesetz („DSG“) und den dazugehörigen Verordnungen.

(1) Alle personenbezogenen Daten bleiben entsprechend das Eigentum des Käufers und werden vom Verkäufer nur verwendet, um seine Verpflichtungen gemäß der Bestellung zu erfüllen.

(2) Der Verkäufer wird jederzeit seinen jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem DSG oder jeder nachfolgenden oder aufhebenden Gesetzgebung in Bezug auf alle personenbezogenen Daten nachkommen, die im Verlauf der Durchführung seiner Verpflichtungen gemäß der Bestellung bearbeitet werden, einschließlich der Aufrechterhaltung jedweder gültiger und aktueller Registrierung und Benachrichtigungen, die laut DSG erforderlich sind.

(3) Sofern der Käufer nichts anderes verlangt, übernimmt der Verkäufer nur die Bearbeitung der personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen in angemessener Weise erforderlich sind. Er wird ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine personenbezogenen Daten an ein Land oder ein Gebiet außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Der Verkäufer erfüllt alle angemessenen Verfahren oder Prozesse, die dem Verkäufer durch den Käufer von Zeit zu Zeit in Bezug auf personenbezogene Daten mitgeteilt werden.

(4) Sofern der Käufer ausdrücklich nichts anderes verlangt, wird der Verkäufer keine personenbezogenen Daten an Dritte offenlegen, (i) mit Ausnahme von Mitarbeitern, für die eine solche Offenlegung für die Ausführung der Bestellung erforderlich ist; oder (ii) sofern dies kraft Gesetz oder eines Gerichtsurteils erforderlich ist. Jedwede Offenlegung erfolgt nur unter Vorbehalt von Vertraulichkeitspflichten, die ebenso strikt sind, wie die, die dem Verkäufer auferlegt werden, und die jedweden Verfahren entsprechen, die vom Käufer von Zeit zu Zeit festgelegt werden. Ferner wird der Verkäufer den Käufer schriftlich über jede Offenlegung personenbezogener Daten informieren, wobei die Information umgehend nach der Kenntnis einer solchen Informationspflicht erforderlich wird.

(5) Der Verkäufer wird alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen und aufrechterhalten, um die unbefugte oder unrechtmäßige Bearbeitung personenbezogener Daten und den versehentlichen Verlust oder die Vernichtung oder Schädigung personenbezogener Daten zu verhindern.

(6) Der Verkäufer wird keine seiner Rechte oder Verpflichtungen gemäß dieser Klausel ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Subunternehmer abgeben. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel an Subunternehmer weiter vergibt, geht der Verkäufer eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Subunternehmer ein, (i) die in allen wesentlichen Aspekten dem Subunternehmer dieselben Verpflichtungen auferlegt, die dem Verkäufer gemäß dieser Bestimmung auferlegt wurden und (ii) die keine weitere Übertragung der Verpflichtungen durch den Subunternehmer zulässt. In allen Fällen bleibt der Verkäufer gegenüber dem Käufer für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel vollständig haftbar, einschließlich des Missbrauchs oder falschen Behandlung von Daten durch seine Subunternehmer. Der Verkäufer bestätigt und vereinbart, dass ein Verstoß durch einen Subunternehmer als ein Verstoß gegen diese Klausel durch den Verkäufer erachtet wird.

25. Status als Vertragspartner

Falls die Bestellung ganz oder teilweise für die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt ist, bestätigt der Verkäufer, dass:

(1) Der Verkäufer, seine Mitarbeiter und Subunternehmer als unabhängige Vertragspartner auf einer nicht-exklusiven Basis und nicht als Angestellte oder autorisierte Vermittler des Käufers verpflichtet sind und sich nicht als Angestellte oder autorisierte Vermittler des Käufers bezeichnen dürfen. Ferner sind weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer berechtigt, Verträge oder verbindliche Absprachen im Namen oder im Auftrag des Käufers zu schließen bzw. zu treffen.

(2) Keine der Leistungen, die vom Käufer an seine Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden (insbesondere Gehalt, Bonus- oder Anreizprogramme oder Pläne im Rahmen der Pensionierung, latente Ersparungen, Aktienkauf, Behinderung, medizinische oder zahnärztliche Leistungen), stehen auch dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern zur Verfügung. Sofern der Verkäufer und seinen Mitarbeiter oder Subunternehmer Anspruch auf Mitarbeiterbeteiligungsprogramme haben, die vom Käufer durchgeführt werden (ungeachtet des Zeitpunktes oder Grundes für eine Anspruchsberechtigung), verzichtet der Verkäufer hiermit auf sein Recht zur Teilnahme an diesen Programmen.

(3) Alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die vom Verkäufer eingesetzt werden, werden als Vermittler oder Mitarbeiter des Verkäufers erachtet, und solche Mitarbeiter oder Subunternehmer gelten, aus welchem Grund auch immer, nicht als Mitarbeiter, Vermittler oder Subunternehmen des Käufers. Der Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung für alle Aktionen solcher Mitarbeiter und Subunternehmer, während sie gemäß dieser Bestellung agieren. In Bezug auf solche Mitarbeiter und Subunternehmer vereinbart der Verkäufer, für die Zahlung ihrer Vergütung und für jedwede Steuern und andere gesetzlich Auflagen verantwortlich zu sein, insbesondere für die Einbehaltung und Ausweisung von Einkommens- und Sozialversicherungssteuern, Beiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitslosenabgabe und für die Erlangung der gewohnten Stufen der Arbeitsunfallversicherung und Haftpflichtversicherung, die solchen Mitarbeitern und Subunternehmern in diesem Zusammenhang durch geltende staatliche, regionale und/oder lokale Gesetze auferlegt werden, und die Eintreibung, Überweisung und Zahlung solcher geltender Umsatz-, Nutzungs- oder ähnlicher Steuern.

(4) Weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer sind durch eine Versicherung abgedeckt, die der Käufer für seine Mitarbeiter oder sein Geschäft abgeschlossen hat.

(5) Dienstleistungen werden vom Verkäufer rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht, vorausgesetzt jedoch, dass der Verkäufer solche Dienstleistungen unabhängig anstatt gemäß der Anweisung und Kontrolle eines Mitarbeiters des Käufers erbringt. Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Bereitstellung der Dienstleistungen Diskretion und Urteilsvermögen walten zu lassen, die angemessen sind, um den Status des Verkäufers als unabhängigen Vertragspartner zu erfüllen, insbesondere für die Erstellung von Terminplänen und Arbeitszeiten sowie die Kontrolle aller anderen Mittel und Methoden der Durchführung der Dienstleistungen gemäß dieser Bestellung.

26. Versicherung

Der Verkäufer wird auf eigene Kosten, für sich selbst, seine Mitarbeiter und Subunternehmer jedwede Versicherungsabdeckung, einschließlich der Arbeitsunfallversicherung, abschließen und aufrechterhalten, die gemäß den geltenden staatlichen, regionalen oder lokalen Gesetzen erforderlich sind. Der Verkäufer wird ebenfalls auf eigene Kosten jedwede verlangte Versicherungsabdeckungen abschließen und aufrechterhalten, die in der Bestellung festgelegt sind oder auf der Website des Käufers veröffentlicht werden. Der Verkäufer wird auf Anfrage hin dem Käufer Kopien von Versicherungspolizen vorlegen.

27. Geschäftskontinuität

(1) Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass seine Leistungserbringung gemäß der Bestellung bei der Produktversorgung und/oder Leistungsversprechen des Käufers an den Kunden eine wesentliche Rolle spielen wird, und dass die Geschäftsabläufe des Verkäufers widerstandsfähig und imstande sein müssen, den Auswirkungen von Leistungsausfällen standzuhalten.

(2) Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass er über einen dokumentierten Betriebskontinuitätsplan verfügt und diesen aktualisiert, der Voraussetzungen und Verfahren beinhaltet, (i) um auf ein Ereignis oder einen Umstand zu reagieren, der die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Verkäufer an den Käufer aussetzen, verzögern, unterbinden oder verhindern könnte, (ii) um sicherzustellen, dass die Lieferung von Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen mit minimaler Unterbrechung fortgesetzt werden und (iii) um

seine Kunden, einschließlich des Käufers, entsprechend über ein solches Ereignis zu informieren („Betriebskontinuitätsplan“).

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Kopie seines Betriebskontinuitätsplans (der Disaster-Recovery-Maßnahmen und einen Störfall- und Krisenmanagementprozess umfasst) auf Anfrage des Käufers hin zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn der Käufer feststellt, dass der Verkäufer seinen Betriebskontinuitätsplan nicht erfüllt, wird der Käufer den Verkäufer benachrichtigen; und in jedem solchen Fall wird der Verkäufer sich bestmöglich bemühen, eine solche Nichtkonformität so bald als möglich zu beheben.

28. Salvatorische Klausel

Wenn Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung aufgrund einer Verfügung oder einer gesetzlichen Vorschrift ganz oder teilweise als rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, wird davon ausgegangen, dass solche Bestimmungen oder ein Teil hiervon insoweit keinen Teil dieser Einkaufsbedingungen oder der betreffenden Bestellung bilden. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der betreffenden Bestellung bleiben davon unberührt.

29. Änderung

Keine Modifizierung, Änderung, Ergänzung oder Verzicht auf diese Einkaufsbedingungen oder der betreffenden Bestellung oder eines Teils davon ist für die Vertragsparteien bindend, sofern sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird.

30. Verzichtserklärung

Ein Versäumnis zu irgendeiner Zeit, eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder einer Bestellung durchzusetzen, wirkt sich in keiner Weise auf das Recht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die vollständige Erfüllung der Bestellung zu fordern. Ebenso wenig gilt eine Verzichtserklärung für den Verstoß gegen eine Bestimmung als Verzichtserklärung für jeden nachfolgenden Verstoß gegen die Bestimmung oder als Verzicht auf die Bestimmung selbst.

31. Weitergeltung

Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend bei Ablauf oder Kündigung der Bestellung in Kraft tritt oder danach weiter gültig bleiben soll, bleibt im vollen Umfang in Kraft.